



Allgemeine Kaderkriterien:

Stand Juli 2022

1. Die Einstufung in den Landeskader erfolgt prinzipiell auf der Grundlage bundeseinheitlicher Kaderkriterien, die durch den Spitzenfachverband in Abstimmung mit den Landesfachverbänden erarbeitet wurden (**s. Formulare Landeskader-Richtwerte Einzeldisziplin + Blockleistung AK 14, 15**)
2. Die Leistungswerte sind dabei als Richt- und Entwicklungswerte zu verstehen.
3. Allein das Erreichen eines Einzelrichtwertes lässt noch keinen Anspruch auf eine Nominierung für den Landeskader zu. Zusätzlich ist in der AK 14, 15 das Erreichen einer Blockwettkampfpunktleistung obligatorisch. Umgekehrt können Sportler*innen, die die Leistungsrichtwerte noch nicht erfüllt haben, jedoch eine besondere Entwicklungsperspektive erkennen lassen, in den Landeskader berufen werden.
4. Der Landesfachverband fördert zuvorderst talentierte Athleten*innen im Grundlagen- und Aufbautraining mit dem Ziel einer Leistungsentwicklung, die sich zunehmend am nationalen Leistungsniveau orientiert (z. B. Teilnahme und Endkampfplatzierung bei Deutschen Meisterschaften).
5. Die Berufung der Landeskader erfolgt durch den Landesverband zu Beginn des neuen Trainings- und Wettkampfjahres.
6. Nachberufungen in einen Kaderbereich können nach Beendigung der Hallen- und Wintersaison bis spätestens zum **28. Februar 2023** beantragt werden.
7. Für weitere Kadereinstufen (hier: NK2, NK1, PK, EK, OK) gelten ausschließlich die vom Deutschen Leichtathletik-Verband festgelegten Nominierungskriterien.

Zusätzliche Kaderkriterien des LVSA

8. Darstellung der Wettkampfleistungen sowie Platzierungen im TWJ 2021 + 2022
9. Trainerurteil (Persönlichkeitsentwicklung, Tempo der Leistungsentwicklung, biologische Reife, bisheriges Training)
10. Gesundheitsstatus
11. Bereitschaft zur Absolvierung eines leistungsorientierten Trainings mit der Führung eines Trainingstagebuchs
12. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem LVSA (hier: Landestrainerin und Pooltrainer*innen)
13. Anerkennung der Anti-Dopingresolution

*Förderkader-Kriterien U23_neu des LVSA ("F-Kader" AK 19-22)

14. In den „**Förderkader U23**“ des LVSA können Athleten*innen auf Antrag ab der AK 19 bis zur AK 22 berufen werden, wenn sie die bundeseinheitlichen Richtwerte der AK 19-22 erfüllt haben (**s. Anlage Förderkader-Richtwerte U23**), welche durch den Spitzenfachverband in Abstimmung mit den Landesfachverbänden erarbeitet wurden.
15. Weiterhin können Athleten ab der **AK 23+** in den Förderkader des LVSA aufgenommen werden, wenn sich eine weitere leistungssportliche Perspektive abzeichnet. Diese kann bspw. anhand erreichter DM-Einzel-Normwerten nachgewiesen werden.
16. Das Antragsformular für den „F-Kader“ entspricht dem Landeskader-Antrag (s. Excel)